

Stadt Nienburg (Saale)

**Aufhebung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Borgesdorf“,
Entwurf 03/2018**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Öffentlichkeitsbeteiligung

**Abwägung, Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
(§ 1 Abs. 7, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

1. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Schreiben vom 06.08.2018

Aus archäologischer Sicht gibt es keine Einwände gegen die Aufhebung des Planes. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

2. Deutsche Telekom Technik GmbH in Dessau-Roßlau

Schreiben vom 07.08.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nimmt sie wie folgt Stellung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Planbereich trifft derzeit keine Belange der Telekom, es bestehen keine Einwände,

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren,

Die Anregung ist nicht Angelegenheit der Aufhebung des Bebauungsplans, sondern von deren Verwirklichung und wird hier nur zur Kenntnis genommen.

3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo) Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau

Schreiben vom 08.08.2018

Zu den Planungsabsichten selbst hat das LVerGeo keine Bedenken oder Anregungen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

4. Stadt Bernburg (Saale)

Schreiben vom 08.08.2018

Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

5. Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Schreiben vom 08.08.2018

Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper haben keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen gegen den Entwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Borgesdorf“ vorzubringen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Schreiben vom 23.08.2018

Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

7. Abwasserzweckverband (AZV) "Saalemündung"

Schreiben vom 03.09.2018

Der AZV „Saalemündung“ teilt mit, dass sich im angegebenen Baubereich keine Abwasseranlagen des AZV „Saalemündung“ befinden. Da die Belange des AZV „Saalemündung“ nicht berührt werden, bestehen keine Einwände gegen die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

8. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Magdeburg

Schreiben vom 03.09.2018

Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das Verfahren nicht berührt. Als Eigentümerin ergeht gegebenenfalls eine gesonderte Stellungnahme.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

9. Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) in Halle (Saale)

Schreiben vom 13.09.2018

Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 27.09.2017, Az.: 32.22-34290- 1960/2017-17698/2017 Stellung zum Vorentwurf genommen.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum Vorhaben, um auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann mitgeteilt werden, dass bergbauliche und geologische Belange der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahme des LAGB zum Vorentwurf vom 27.09.2017 wurde bereits mit den übrigen zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und bedarf keiner erneuten Abwägung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

10. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV)

Schreiben vom 14.09.2018

Zum Vorentwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Gewerbegebiet Boriesdorf“, Planungsstand 05/2017, hat das MLV mit Schreiben vom 09.10.2017 (Az. 20221/32-00156.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist.

Nach Prüfung des nunmehr vorliegenden Entwurfes, Planungsstand 03/2018, hält das MLV die Feststellung vom 09.10.2017 weiterhin aufrecht.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

11. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom (MITNETZ Strom) mbH in Halle (Saale)

Schreiben vom 17.09.2018

Mit Schreiben vom 11.09.2017 hat die MITNETZ Strom bereits eine Stellungnahme zum Bebauungsplan übersandt. Sie bezog sich auf den damaligen Vorentwurf. Bis zum heutigen Tage hat sich an dieser nichts geändert, sodass die Stellungnahme vom 11.09.2017 nach wie vor Gültigkeit hat.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

12. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Schreiben vom 18.09.2018

Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Referat 24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

13. Salzlandkreis

Schreiben vom 24.09.2018

Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Mit Schreiben vom 09.10.2017 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die beabsichtigte Aufhebung des Planes nicht raumbedeutsam ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

2. Planungsgebot, Planungsgrundsätze und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Anforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der planenden Gemeinde. Dieser Prozess ist nicht abschließend, sondern wird getragen von den Veränderungen der Gesellschaft, den demografischen Veränderungen, von wirtschaftlichen Belangen, von den Bedürfnissen der Bevölkerung usw.. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 soll durch Aufhebung an die Ziele der Raumordnung und auch an die Entwicklungsvorstellungen der heutigen Einheitsgemeinde bezüglich der Gewerbeansiedlungen angepasst werden. In der Begründung wird unter Punkt 1.3 ausführlich auf die städtebaulichen Gründe zur beabsichtigten Aufhebung eingegangen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Den Hinweis der unteren Landesentwicklungsbehörde aus der Stellungnahme vom 24.10.2017 zum Nachweis der Genehmigung hat die Stadt Nienburg (Saale) geprüft. Auch in der Stadt liegt weder ein Ausfertigungsexemplar noch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung vor. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Satzung niemals in Kraft trat. Um jedoch Rechtssicherheit zu erlangen, wird die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan im Regelverfahren

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

(noch Salzlandkreis)

aufgehoben.

Die Aussagen im Punkt 2.2 der Begründung zum wirksamen Teilflächen-nutzungsplan sowie zum 2. Entwurf des gesamtäumlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Nienburg (Saale) bedürfen von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde keiner Ergänzungen.

Als Hinweis bittet die untere Landesentwicklungsbehörde zu beachten, dass in der Begründung auf Seite 11 unter dem Punkt 2.2 der vorletzte und letzte Absatz vom Inhalt völlig identisch sind. Ein Absatz kann daher gestrichen werden.

Seit geraumer Zeit verfolgt die untere Landesentwicklungsbehörde die Bereitstellungen der Planungen im Internet. Gemäß § 10a BauGB soll der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung zusätzlich im Internet zugänglich gemacht werden (auch im Landesportal). Derzeit sind lediglich die Bauleitpläne unter der Rubrik - Bauleitplanung - zu finden, die momentan im Beteiligungsverfahren nach BauGB sind. Die bestehenden rechtswirksamen Teilflächen-nutzungs-pläne bzw. die rechtskräftigen Bebauungspläne der Einheitsgemeinde sind nicht zu finden. Die untere Landesentwicklungsbehörde möchte darauf hinweisen, dass die Bereitstellung dieser Plandokumente keine Kannvorschrift mehr ist.

Unter dem Punkt Rechtsvorschriften - Land Sachsen-Anhalt ist die Aktualität der BauO LSA zu prüfen.

3. Planzeichnung

Auf Grund der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes im Jahr 1993 liegt keine digitale Planunterlage vor. Somit ist die

Ergebnis der Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Anregung soll in der Begründung in Kapitel 2.2 auf Seite 11 der letzte Absatz gestrichen werden.

Nach der Begründung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ (Bundestags-Drucksache 18/10942, Seite 46) besteht in § 10a Abs. 2 BauGB ebenso wie in § 6a Absatz 2 BauGB zur Einstellung in das Internet und zur Zugänglichmachung über das zentrale Internetportal keine Verpflichtung. Die Regelung zur elektronischen Veröffentlichung von Bauleitplänen lässt den Kommunen ausdrücklich Ermessensspielraum, um keine Betroffenheit nach Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie 2007/2/EG vom 14.03.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) auszulösen. Zumindest der zur Aufhebung vorgesehene Bebauungsplan bis zum Abschluss des Aufhebungsverfahrens deshalb nicht in das Internet eingestellt werden.

Entsprechend der Anregung soll in der Begründung unter dem Punkt Rechtsvorschriften - Land Sachsen-Anhalt die Aktualität der BauO LSA geprüft werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

(noch Salzlandkreis)

Planzeichnung ein Scan der alten Unterlage mit der Ergänzung der Verfahrensvermerke. Die Lesbarkeit ist daher etwas eingeschränkt. Die Planzeichnung entspricht in der Wahl des Maßstabes dem Urplan und stimmt mit diesem überein.

Den Hinweisen der unteren Landesentwicklungsbehörde aus der Stellungnahme zum Vorentwurf ist die Stadt gefolgt. Der Titel des Planes wurde geändert.

Bis zur Ausfertigung der Planzeichnung ist unter Planzeichen der Geltungsbereich nicht mit „des Bebauungsplanes“ zu versehen, da es sich vorliegend um einen Vorhaben- und Erschließungsplan handelt. Die Verfahrensvermerke sind ebenfalls anzupassen.

Von den nachfolgend bezeichneten Fachdiensten wurden keine Bedenken vorgetragen

- Natur und Umwelt
- Bauordnung
- Gesundheit

Der Geltungsbereich fällt nach Aufhebung in den Außenbereich und die bestehende landwirtschaftliche Nutzung wird weiter betrieben. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist vorerst nicht zu erwarten. Im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren unter Anwendung des § 35 BauGB ist dann eine Überprüfung auf Kampfmittelverdacht vorzunehmen. Laut den dem Salzlandkreis zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) sind für den Geltungsbereich des aufzuhebenden Planes keine kampfmittelgefährdeten Flächen ausgewiesen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Planzeichnung soll entsprechend der Anregung statt „Bebauungsplan“ die Bezeichnung „Vorhaben- und Erschließungsplan“ verwendet werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.